

Das Reichserbhofgesetz

vom

1.10.1933

ohne die Durchführungsverordnungen

vom

19.10.1933, aufgehoben am 23.12.1936

19.12.1933, aufgehoben am 23.12.1936

27.04.1934, aufgehoben am 23.12.1936

Einführungskommentar durch Dr. Werner Johae

Allgemeines (Grundgedanken)

Die durchgreifendste und umfassendste Tat in der Reihe der agrarpolitischen Maßnahmen der Regierung Hitler ist das am 1. Oktober 1933 in Kraft getretene Reichserbhofgesetz. Der Grundgedanke und das Ziel dieses Gesetzes wie der ganzen Agrarpolitik sind klar: eingedenk der Worte des Führers, daß Deutschland künftig ein Bauernreich sein oder untergehen wird, will die Regierung das Bauerntum als den Lebensquell und die Grundlage des völkischen Staates auf ewige Zeiten sichern. Der Bauer ist der Erhalter der Volkskraft, der allein mit seiner unverdorbenen Lebensweise und Kinderfreudigkeit in der Zeit der Industrialisierung und der Verstädterung des deutschen Menschen den völkischen Verfall hintanhalt und die anderen Berufsstände, insbesondere auch die Städte, immer wieder mit frischen Kräften speiste. Seinen allmählichen Niedergang und seine steigende Not begleitet denn auch ein fortschreitender Geburten- und Nachwuchsrückgang, der in den letzten Jahren gefahrdrohende Ausmasse angenommen hat und jetzt um jeden Preis beseitigt werden muß. – Das Bauerntum hat weiter die große – natürlich vom Liberalismus und Marxismus nie verstandene und geförderte Aufgabe, die Ernährung des deutschen Volkes auf seinem eigenen Boden in größtmöglicher Masse zu sichern, als Voraussetzung einer wirklichen Unabhängigkeit des Staates gegenüber der Umwelt. – Das Geschick der ganzen Nation ist mit dem Wohl und Wehe des Bauerntums verbunden. Bauernpolitik ist nicht mehr die Politik eines bestimmten Berufsstandes, sondern die eines ganzen Volkes, das diese Zusammenhänge erkennt. Soll der Bauer alle seine Aufgaben erfüllen, dann muß er wieder zu dem gemacht werden, was er nach altem deutschen Recht und alter Sitte war; zu dem schaffenden deutschblütigen Menschen, der als Glied in der Kette seines Geschlechts mit seiner Scholle blutsmässig verbunden ist, seine Arbeit als Dienst am Volksganzen und an der Sippe auffaßt und sich nicht als ichtsüchtiger Eigentümer eines toten Stoffes, sondern als verantwortlicher Gebieter auf dem heiligen Boden der Sippe betrachtet. Daher darf der bäuerliche Hof und Boden keine Handelsware sein, die man beliebig veräußern oder in Stücke teilen kann, sei es an Fremde, sei es an eine Mehrzahl von Abkömmlingen oder Erben! Nötig ist die Aufstellung einer Verpflichtung zur guten Wirtschaftsführung zwecks ewiger Erhaltung des Hofes und zum Besten der Abkömmlinge des Bauern, die der Hof für das Leben auszurüsten hat. Der Stand hat über die Erfüllung dieser Pflicht zu wachen. Auf der anderen Seite mußte dem Bauerntum jeder Schutz zuteil werden, so daß sich der Bauer frei betätigen kann und in sicherem Besitz seiner Scholle gegen alle Angriffe eines händlerischen Kapitalismus geschützt ist. Kein Gläubiger soll den Bauern mehr vom Hofe vertreiben können. Die frei Verschuldungs- und Belastungsmöglichkeit mußte unterbunden werden, nicht minder aber die verschiedenen Quellen der in der Vergangenheit eingetretenen Verschuldungen: Senkung der Steuern und Lasten, Sicherung angemessener Verkaufspreise, die Befreiung von den Erbteilungsforderungen usw. sind die wichtigsten Maßnahmen, die dies erreichen sollen. Immer wieder muß betont werden, daß das Reichserbhof-Gesetz nicht für sich allein besteht, sondern unlösbar mit den anderen agrarpolitischen Maßnahmen verbunden ist; manche scheinbare Härte wird durch andere Maßnahmen zum Segen. Die nachgeborenen Söhne erhalten z. B. zwar im allgemeinen nicht Stücke vom väterlichen Acker, das großnationale Siedlungswerk gibt ihnen aber dennoch die Möglichkeit, Bauer auf eigener Scholle zu werden. Die Braut wird zwar häufig keine große und für den Hof ihres Vaters untragbare Mitgift mehr einbringen, der Bräutigam braucht aber eine solche auch nicht mehr, um die hohen Erbabfindungen an seine Geschwister abzutragen; er kann und soll sich seine Lebensgefährtin, frei von Gesichtspunkten des Mammons, wählen, was leider mitunter zu wenig der Fall ist. Der Bauer kann weiter zwar im allgemeinen keine Hypothek mehr aufnehmen; das ist aber auch für den Regelfall unnötig geworden, da die bereits bestimmten und künftig noch zu bestimmenden Festpreise und sonstige Maßnahmen ihm die Ertragsfähigkeit des Hofes sichern. – Derartige Beispiele ließen sich vermehren. Immer wieder wird es sich zeigen, daß diese und jene scheinbaren Nachteile in Wirklichkeit keine sind. Über dem ganzen Reichserbhofgesetz und den weiteren agrarpolitischen Maßnahmen der Regierung steht allerdings der Grundsatz geschrieben: **Gemeinnutz geht vor Eigennutz!** Die Pflichten und die Umstellung in bisherigen Gewohnheiten, die das Gesetz im Einzelnen verlangt, muß dieser hinnehmen in dem Bewußtsein, daß dies für das Wohl des Ganzen unseres Volkes erforderlich war. Er zeigt damit, daß er ein wirklicher Nationalsozialist ist.

Das Reichserbhofgesetz ist kurz und knapp in einer auch für den Nichtjuristen verständlichen Sprache abgefaßt. Eine kurze Darstellung des neuen Rechts folgt am besten der natürlichen Einteilung, die auch der Gesetzgeber gewählt hat. Zunächst ist von dem Hof die Rede, alsdann von dem Bauern

selbst, an dritter Stelle von der Erbfolge in den Hof, viertens von der Veräußerung, Belastung und Zwangsvollstreckung, und schließlich der Anerbenbehörden.

Wortlaut des Reichserbhofgesetzes mit Verweisungen

Reichserbhofgesetz

Vom 29. September 1933 (RGBl. I 685)

Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da ein große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind:

- Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernehmung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.
- Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.
- Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutscher oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.
- Der Erbhof geht ungeteilt an den Anerben über.
- Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufenen Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.
- Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.
- Das Gesetz wird hiermit verkündet:

1. Abschnitt. Der Erbhof

§ 1. Begriff

- (1) Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum ist Erbhof, wenn es
1. hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der §§ 2, 3 entspricht und
 2. sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet.

(2) Höfe, die ständig durch Verpachtungen genutzt werden, sind nicht Erbhöfe.

(3) Die Erbhöfe werden von Amtswegen in die Erbhöferolle eingetragen. Diese Eintragung hat rechtsklärende, keine rechtsgründende Bedeutung.

RHRV § 1 (Schuldengrenze; EHVfO § 32 (Vermutung der Erbhöfeigenschaft). EHVfO §§ 27-48 (Erbhöferolle).

§ 2. Mindestgröße

(1) Der Erbhof muß mindestens die Größe einer Ackernehmung haben.

(2) Als Ackernehmung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten.

§ 3. Höchstgrenze

- (1) Der Erbhof darf nicht größer sein als einhundertfünfundzwanzig Hektar.
- (2) Er muß von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können.
EHRV § 2 (Vergrößerung eines Erbhofs über die zugelassene Höchstgrenze).

§ 4. Entstehung von Erbhöfen durch Teilung

Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung größeren Grundbesitzes ist zulässig, wenn

1. jeder Hof für sich den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 entspricht und
2. der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers einschließlich der auf dem zu teilenden Grundbesitz ruhenden dringlichen Lasten dreissig vom Hundert des vor der Teilung zuletzt festgesetzten steuerlichen Einheitswert nicht übersteigt.

§ 5. Entstehung eines Erbhofs durch besondere Zulassung

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführer von den Erfordernissen des § 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Eine Größe von mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar soll jedoch in der Regel nur zugelassen werden,

1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart oder das Klima geboten erscheint;
2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertundfünfzig Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechts befindet;
3. wenn ein um das Gesamtwohl des Deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll;
4. wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte (z.B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofes von nicht mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

(3) Von der Voraussetzung, daß der Erbhof von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann, soll nur abgesehen werden, wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse das Vorwerk notwendig machen.

EHVFO §§ 44, 45 (Antrag auf Zulassung; Entscheidung des Ministers).

EHRV § 2 (Vergrößerung eines Erbhofs über die zugelassene Höchstgrenze).

§ 6. Wein-, Gemüse- oder Obstbau

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten auch für Grundstücke, die durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden.

(2) Beim Weinbau ist als Ackernahrung ein Betrieb anzusehen, dessen Eigenerzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht.

(3) Beim Gemüse- oder Obstbau ist ein Betrieb als Ackernahrung anzusehen, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Ackernahrung im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen wäre.

§ 7. Der Erbhof

(1) Zum Erbhof gehören alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör.

(2) Eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken, z.B. als Altenteilsland, schließt die Hofzugehörigkeit nicht aus.

EHRV § 3 (Grundstücke im Umlegungsverfahren).

§ 8. Das Hofzubehör im Einzelnen

(1) Das Hofzubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhanden Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf sesshafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke.

§ 9. Versicherungsforderung, Tilgungsguthaben

Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen, sowie ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben.

EHRV § 4 (Nutzungsrechte); EHRV § 28 (Tilgungsversicherung).

§ 10. Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist, so entscheidet auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

EHVFO § 54 (Antragsrecht); § 55 (Anschluss des Antragsberechtigten an anderes Verfahren); § 56 (Neues Verfahren); § 57 (Rücknahme des Antrags).

2. Abschnitt. Der Bauer

§ 11. Begriff

(1) Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer.

(2) Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt.

(3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.

(4) Die Berufsbezeichnung der Eigentümer im Grundbuch ist allmählich entsprechend zu ändern.

§ 12. Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit

Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

EHRV §§ 5, 6 (Ausnahmebewilligung, Gebührenfreiheit für den Nachweis der Staatsangehörigkeit).

§ 13. Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Bluts

(1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.

(2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.

(3) Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzung des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierfür auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

EHVFO § 54 (Antragsrecht); EHRV § 6 (Gebührenfreiheit für den Nachweis der Abstammung).

§ 14. Ausschluss durch Entmündigung

Bauer kann nicht sein, wer entmündigt ist, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.

§ 15. Ehrbarkeit und Befähigung des Bauern

(1) Der Bauer muss ehrbar sein. Er muss fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hinderungsgrund.

(2) Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre.

(3) Ist ein Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Anerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Der Reichsbauernführer soll, falls geeignete Verwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen.

(4) Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses über. Das Anerbengericht hat das Grundbuchamt von Amtes wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers zu ersuchen. Die Vorschriften des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

EHVfO §§ 73-98 (Verfahren gegen einen schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer)

§ 16. Wirkung des Verlusts der Bauernfähigkeit

Verliert der Bauer die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen. Hierdurch wird sein Eigentum am Hof vorbehaltlich des § 15 sowie die Erbhofeigenschaft des Hofes nicht berührt.

§ 17. Miteigentum. Juristische Person

(1) Ein Erbhof kann nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen.

(2) Ein Erbhof kann nicht einer juristischen Person gehören.

EHRV §§ 17-25 (Ehegattenhöfe). EHVfO §§ 67 ff. (Auseinandersetzung bei Ehescheidung)

§ 18. Entscheidung des Anerbengerichts über die Bauernfähigkeit

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Person bauernfähig ist, so entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

EHVfO § 54 (Antragsrecht); § 55 (Anschluss); § 57 (Neues Verfahren).

3. Abschnitt. Erbfolge kraft Anerbenrechts

§ 19. Erbfolge in den Erbhof

(1) Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft.

(2) Der Erbhof geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über.

EHRV § 15 (Erbschein)

§ 20. Anerbenordnung

Zum Anerben sind in folgender Ordnung berufen:

1. die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne;
2. der Vater des Erblassers;
3. die Brüder des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnessöhne;
4. die Töchter des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnessöhne;

5. die Schwestern des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Sohnessöhne;
 6. die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers und die Nachkommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Der dem Mannesstamm des Erblassers Nächster schließt den Fernstehenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts.
- EHRV § 54 (Zulassung einer Abweichung von der gesetzlichen Anerbenfolge).

§. 21. Einzelvorschriften zur Anerbenordnung

- (1) Wer nicht bauernfähig ist, scheidet als Anerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.
- (2) Ein Verwandter ist nicht zur Anerbenfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.
- (3) Innerhalb der gleichen Ordnung entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Aeltsten- oder Jüngstenrecht. Ist zweifelhaft, ob oder welcher Brauch besteht, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Anerbengericht.
- (4) Unter den Söhnen gehen die Söhne der ersten Frau den anderen Söhnen vor. Bei Brüdern oder Schwestern gehen Vollbürtige vor Halbbürtigen. **Siehe Anhang.**
- (5) Durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder stehen den nach Eingehung der Ehe geborenen Kindern gleich. Für ehelich erklärte Kinder des Vaters gehen in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nach; uneheliche Kinder der Mutter gehen schlechthin den ehelichen Kindern nach.
- (6) An Kindes Statt angenommene Personen sind nicht zur Anerbenfolge berufen.
- (7) Wenn zu der Zeit, zu der der Hof auf Grund dieses Gesetzes Erbhof wird, keine Söhne oder Sohnessöhne vorhanden sind, so sind die Anerben der vierten Ordnung vor denen der zweiten und dritten Ordnung berufen.

Zu Abs. 4: EHRV § 7 (Kinder aus mehreren Ehen). Zu Abs. 6: EHRV § 47 (Annahme an Kindes Statt). Zu Abs. 7: EHRV § 48 (Vorrang der Tochter).

§ 22. Austausch eines Erbhofs

- (1) Hat der Anerbe bereits einen Erbhof, so scheidet er als Anerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.
- (2) Dies tritt jedoch nicht ein, wenn der Anerbe innerhalb sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er von dem Anfall Kenntnis erlangt hat, dem Anerbengericht gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt, dass er den angefallenen Hof übernehme.
- (3) Im Falle des Abs. 2 fällt das Eigentum an dem eigenen Hof des Anerben kraft Gesetzes dem nächstberufenen Anerben des Erblassers an. Dieser kann den Anfall ausschlagen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung.
- (4) Das Anerbengericht bestimmt, in welcher Höhe dieser Nächstberufene verpflichtet ist, den Anerben von den Nachlassverbindlichkeiten zu befreien.
- (5) Die Vorschrift des Abs. 4 gilt auch für die mit dem übertragenen Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten des Anerben. Insoweit das Anerbengericht den Erwerber des Hofes zu ihrer Tragung verpflichtet, haftet er auch den Gläubigern gegenüber.

EHRV § 8 (Ausscheiden eines Anerben, der bereits einen Erbhof hat).

§ 23. Mehrere Erbhöfe

- (1) Hinterlässt der Bauer mehrere Erbhöfe, so können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof wählen, so dass niemand mehr als einen Erbhof bekommt.
- (2) Die Wahl ist gegenüber dem Anerbengericht in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat dem Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.
- (3) Jeder Anerbenberechtigte erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hof mit der Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberufene das Eigentum an dem übrig bleibenden Hof.

EHRV § 49 (Erster Erbfall im Sinne der §§ 58, 23 REG).

§ 24. Verfügungen von Todes wegen

(1) Der Erblasser kann die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 schließt die Verfügung über einzelne für die Bewirtschaftung des Hofes unwesentliche Zubehörstücke nicht aus, sofern es sich nicht um Hofesurkunden oder um die im § 8 Abs. 2 bezeichneten besonderen Stücke handelt.

(3) Zu den Verfügungen, durch welche die Erbfolge kraft Anerbenrechts beschränkt wird, gehören auch Verfügungen von Todes wegen, durch die eine Belastung des Hofes angeordnet oder über den übrigen Nachlass so verfügt wird, dass eine Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten gemäß den Vorschriften des § 34 nicht mehr möglich ist.

EHVfO § 59 (Zustimmung des AEG).

§ 25. Bestimmung des Anerben durch den Erblasser

(1) Innerhalb der ersten Ordnung kann der Erblasser den Anerben bestimmen,

1. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist;

2. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes freie Bestimmung durch den Bauern üblich gewesen ist;

3. in anderen Fällen mit Zustimmung des Anerbengerichts, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Darüber, ob die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Anerbengericht.

(2) Sind eheliche Söhne oder Sohnessöhne nicht vorhanden, so kann der Erblasser mit Zustimmung des Anerbengerichts bestimmen, dass ein unehelicher Sohn, dessen Vater er ist, Anerbe wird. Vor der Entscheidung hat das Anerbengericht den Landesbauernführer zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Erblasser bestimmen, dass eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten oder dritten Ordnung Anerbe wird. Das Anerbengericht soll die Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Innerhalb der zweiten und der folgenden Ordnungen kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Er kann dabei auch mit Zustimmung des Anerbengerichts eine oder mehrere Ordnungen überspringen.

(5) Sind Personen der im § 20 bezeichneten Ordnungen nicht vorhanden, so kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Ist der vom Erblasser bestimmte Anerbe nicht bauernfähig oder trifft der Bauer keine Bestimmung, so bestimmt der Reichsbauernführer den Anerben. Bauernfähige Verwandte oder Verschwägerte des Erblassers sollen hierbei bevorzugt werden.

EHRV § 9 (Überspringen eines Anerbenberechtigten); § 10 (Hofsatzung über die Anerbenfolge im Mannesstamm); § 53 (Bestimmung eines Anerben aus der Sippe des Ehegatten); § 16 (Feststellung, dass kein Anerbe vorhanden ist). EHVfO § 59 (Zustimmung des AEG); §§ 61-63 (Beschwerderecht); §§ 64, 65 (Antragsrecht des Notars); § 66 (Wirksamkeit der Zustimmung des AEG).

§ 26. Verwaltung und Nutznießung für Vater oder Mutter des Anerben

Der Erblasser kann anordnen, dass dem Vater oder der Mutter des Anerben über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus, die Verwaltung und Nutznießung des Hofes zustehen soll.

EHRV § 11 (Verwaltung und Nutznießung des Ehegatten des Erblassers).

§ 27. Führung des Hofnamens

Der Erblasser kann bestimmen, dass der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt.

Siehe Anhang.

EHRV § 12 (Hofname)

§ 28. Form der Anordnungen des Erblassers

Der Erblasser kann die in §§ 25 bis 27 vorgesehenen Anordnungen nur durch Testament oder Erbvertrag treffen.

EHRV § 13 (Form der Bestimmung des Anerben usw.); EHVfO § 119 (Kosten).

§ 29. Ausschlagung

(1) Der Anerbe kann den Anfall des Erbhofs ausschlagen, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen. Auf diese Ausschlagung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausschlagung ist gegenüber dem Anerbengerichte zu erklären. Die Frist für die Ausschlagung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung des Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

(3) Ist der zum Anerben Berufene nicht deutscher Staatsangehöriger, so tritt sein Ausscheiden als Anerbe (§ 21 Abs. 1, § 12) zunächst nicht ein; es gilt aber als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn er nicht die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist nachgesucht hat, oder wenn sein Gesuch abgelehnt wird.

EHRV § 5 (Befreiung der Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit)

§ 30. Versorgung der Abkömmlinge des Erblassers Heimatzuflucht

(1) Die Abkömmlinge des Erblassers werden, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen.

(2) Sie sollen auch für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten; die Ausstattung kann insbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen.

(3) Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht). Dieses Recht steht auch den Eltern des Erblassers zu, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind.

§ 31. Altenteil des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte des Erblassers kann, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist und er auf alle ihm gegen den Nachlass zustehenden Ansprüche verzichtet, von dem Anerben lebenslänglich den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Hofe verlangen, soweit er sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten kann.

§ 32. Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus den §§ 30 und 31 trifft das Anerbengericht die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so, dass der Hof bei Kräften bleibt. Es kann das Versorgungsrecht aufheben oder einschränken, wenn der Versorgungsberechtigte anderweitig gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt. Die Entscheidung ist endgültig.

EHRV § 36 (Streitigkeiten über vertragliche Versorgungsansprüche).

§ 33. Der übrige Nachlass

Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

§ 34. Nachlassverbindlichkeiten

(1) Die Nachlassverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hofe ruhenden Lasten (Altenteil, Nießbrauch, Entschuldungsrente u. a.) sind, soweit das außer dem Hof vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen.

(2) Soweit die Nachlassverbindlichkeiten nicht in dieser Weise berichtigt werden können, ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

EHRV § 14 (Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten).

§ 35. Teilung des übrigen Nachlasses

(1) Verbleibt nach Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten ein Überschuss, so ist dieser auf die Miterben des Anerben nach den Vorschriften des Allgemeinen Rechts zu verteilen.

(2) Der Anerbe kann, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts überhaupt zu einem Erbteil an dem übrigen Nachlass berufen ist, eine Beteiligung an dem Überschuss nur verlangen, insoweit der auf ihn entfallende Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrag, den der Hof nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewähren kann.

§ 36. Verbindlichkeiten bei mehreren Erbhöfen

(1) Gehören zum Nachlass mehrere Erbhöfe (§23), so können die gemäß §§ 30, 31 zur Versorgung Berechtigten wählen, auf welchen Hof sie den Unterhalt beziehen wollen. Die Pflicht zur Berufsausbildung und Ausstattung wird von allen Anerben gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe, getragen.

(2) Die Anerben tragen die Nachlassverbindlichkeiten im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe.

(3) Entsteht Streit über die Anwendung von Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, so entscheidet das Anerbengericht endgültig.

4. Abschnitt. Beschränkung der Veräußerung und Belastung des Erbhofs. Zwangsvollstreckung

§ 37. Veräußerung und Belastung des Erbhofs

(1) Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Dies gilt nicht für eine Verfügung über Zubehörstücke, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen wird.

(2) Das Anerbengericht kann die Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden.

(3) Das Anerbengericht soll die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofs erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte. Das Anerbengericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet.

EHRV §§ 26-36 (Genehmigung). EHVfO §§ 60-66 (Verfahren).

§ 38. Vollstreckungsschutz

(1) In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden

(2) Auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 39, 59.

EHRV §§ 37-40 (Einzelheiten).

§ 39. Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

(1) Wegen öffentlicher Abgaben, wegen eines Anspruchs aus öffentlichen Lasten oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden, soweit diese nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

(2) Die Vollstreckung gemäß Abs. 1 darf nur beginnen, wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, dass er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige.

(3) Innerhalb der Frist kann der Kreisbauernführer, falls er vom Reichsnährstand dazu ermächtigt ist, dem Gläubiger gegenüber schriftlich die Erklärung abgeben, dass er die Schuld für den Reichsnährstand übernehme. Durch diese Erklärung wird der Reichsnährstand verpflichtet, den Gläubiger gegen Aushändigung des Vollstreckungstitels nebst einer öffentlich beglaubigten Empfangsbestätigung zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Forderung nicht mehr gegen den Bauern geltend machen.

(4) Soweit der Reichsnährstand den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers kraft Gesetzes auf ihn über. Der Reichsnährstand kann aus dem Vollstreckungstitel gegen den Bauern mit der Beschränkung des § 38, § 39 Abs. 1 vollstrecken.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten den Betrag von einhundertfünfzig Reichsmark nicht übersteigt.

EHRV § 41 (Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen)

5. Abschnitt. Die Anerbenbehörden

§ 40. Grundsatz

(1) Zur Durchführung der besonderen Aufgaben dieses Gesetzes werden Anerbengerichte, Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht gebildet.

(2) In den durch dieses Gesetz den Anerbenbehörden zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

EHVfO §§ 1-10 (Einrichtung der Anerbenbehörden).

§ 41. Das Anerbengericht

(1) Das Anerbengericht wird durch die [Landes-] Justizverwaltung kann den Bezirk anders bestimmen; sie kann insbesondere bestimmen, dass für mehrere Amtsgerichtsbezirke nur ein Anerbengericht gebildet wird.

(2) Das Anerbengericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei Bauern.

(3) Der Vorsitzende und sein ständiger Stellvertreter werden von der [Landes-] Justizverwaltung ernannt, und zwar regelmäßig für die Dauer des Kalenderjahrs. Sie sollen mit dem Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein.

EHVfO § 5 (Vertretung des Vorsitzenden des Anerbengerichts); § 8 (Arische Abstammung der richterlichen Mitglieder).

§ 42. Örtliche Zuständigkeit des Anerbengerichts

(1) Zuständig ist das Anerbengericht, in dessen Bezirk sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

(2) Bestehen Zweifel, so bestimmt der Präsident des Erbhofgerichts das zuständige Anerbengericht.

§ 43. Das Erbhofgericht

(1) Für jedes Land wird durch die [Landes-] Justizverwaltung bei einem von ihr zu bestimmenden Oberlandesgericht ein Erbhofgericht gebildet. Für mehrere Länder kann durch die beteiligten Länder ein gemeinschaftliches Erbhofgericht gebildet werden. In einem Lande können auch mehrere Erbhofgerichte gebildet werden.

(2) Das Erbhofgericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Bauern.

(3) Die Vorschriften des § 41 Abs. 3 finden entsprechend Anwendung.

EHVfO § 5 (Vertretung des Vorsitzenden); EHVfO § 4 (Erbhofgericht als selbständige Behörde).

§ 44. Ernennung der bäuerlichen Beisitzer

Die bäuerlichen Beisitzer der Anerbengerichte werden auf Vorschlag des Landesbauernführers, die bäuerlichen Beisitzer der Erbhofgerichte auf Vorschlag des Reichsbauernführers durch die [Landes-] Justizverwaltung ernannt. Außer den Beisitzern ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu ernennen.

EHVfO §§ 1-4 (Amtsbezeichnung, Ernennung der bäuerlichen Beisitzer und weitere Einzelvorschriften).

§ 45. Rechtsverhältnisse und Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer

(1) Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 33, §§ 35 Nr. 1 und 5, §§ 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf.

(2) Über die im Schlusssatz des § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebene Aufsichtsbeschwerde entscheidet endgültig bei den Anebengerichten der Landesgerichtspräsident und bei den Erbhofgerichten der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung zum Beisitzeramt nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so wird der Beisitzer von der Stelle, welche ihn ernannt hat, seines Amtes enthoben; vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

EHVfO § 3 Abs. 6 (Rechtsstellung des Kreis- oder Landesbauernführers im Verfahren). EHVfO § 1 (Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer).

§ 46. Verfahren

(1) Das Verfahren vor den Anebengerichten und Erbhofgerichten wird in Anlehnung an die Grundsätze des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

(2) Die Verordnung kann eine Vorentscheidung des Vorsitzenden und die Erhebung von Verweisen durch einzelne Mitglieder des Gerichts vorsehen.

EHVfO §§ 11-26 (Verfahrensvorschriften).

§ 47. Das Reichserbhofgericht

Einrichtung, Verfahren und Sitz des Reichserbhofgerichts werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt. Dabei kann vorgesehen werden, dass die Entscheidungen des Reichserbhofgerichts der Bestätigung durch den Reichminister für Ernährung und Landwirtschaft bedürfen.

EHVfO § 6 (Einrichtung der REHG); EHVfO § 76 (Großer Senat); EHVfO §§ 22-26 (Verfahren).

§ 48. Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen des Anebengerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Gegen Entscheidungen, welche das Anebengericht auf Grund des § 10, § 15 Abs. 3, § 18, § 21 Abs. 3, § 25, § 27 Abs. 2 getroffen hat, kann die sofortige Beschwerde auch von dem Kreisbauernführer eingelegt werden. Das Anebengericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Kreisbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht.

EHVfO §§ 61-65 (Beschwerderecht).

§ 49. Sofortige weitere Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Bezieht sich die Entscheidung des Erbhofgerichts auf eine der im § 48 Abs. 2 erwähnten Entscheidungen, so kann diese Beschwerde auch von dem Landesbauernführer eingelegt werden. Das Erbhofgericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Landesbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Über die weitere Beschwerde entscheidet das Reichserbhofgericht.

(4) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn in der Entscheidung des Erbhofgerichts ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Dies gilt nicht nur für die im Abs. 2 vorgesehene Beschwerde des Landesbauernführers.

EHVfO §§ 24-26 (Einzelheiten)

§ 50. Vollstreckung der Entscheidungen

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Anerbengerichte, der Erbhofgerichte und des Reichserbhofgerichts findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

§ 51. Kosten

Die Gebühren und Kosten für das Verfahren vor den Anerbenbehörden werden durch Verordnung des Reichministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.
EHVfO §§ 99-118 (Gebühren und Auslagen; Gebühren der Rechtsanwälte und Notare).

6. Abschnitt. Erbhöferolle und Grundbuch

§ 52.

- (1) Die Erbhöferolle (§ 1 Abs. 3) wird beim Anerbengericht geführt.
- (2) Die Eintragung der Erbhöfe erfolgt gebührenfrei.
- (3) Die Einrichtung der Höferolle und das Eintragungsverfahren wird durch Verordnung des Reichsministers der Justiz geregelt.
EHVfO §§ 27-28 (Erbhöferolle).

§ 53. Grundbuchvermerk

- (1) Die Eintragung in die Höferolle ist auf Ersuchen des Vorsitzenden des Anerbengerichts bei den zum Erbhof gehörenden Grundstücken im Grundbuch zu vermerken. Der Vermerk bleibt gebührenfrei.
- (2) Die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen. Das Grundbuchblatt soll tunlichst darauf hinwirken, dass der Bauer sie durch entsprechende Eintragung im Grundbuch zu einem Grundstück vereinigen lässt.
EHVfO § 50 (Grundbuchvermerk); § 51 (Vereinigung von Grundstücken); § 52 (Benachrichtigung des Anerbengerichts); § 53 (Einsicht des Grundbuchs). EHRV § 29 (Bestandteilzuschreibung).

7. Abschnitt. Schlussvorschriften

§ 54. Örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Landesbauernführer

Für die örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Landesbauernführer ist der Ort maßgebend, an dem sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

§ 55. Befreiung von der Erbschafts- und Grunderwerbssteuer

Der Anerbe hat für den Übergang des Erbhofs keine Erbschaftssteuer oder Grunderwerbssteuer zu zahlen.
EHRV § 42 (Befreiung von Steuern).

§ 56. Auslegungsregel

Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht.

§ 57. Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.
- (2) Es hat Wirkung für die Erbfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.
EHRV § 50 (Gegenseitige Erbeinsetzung); §§ 51, 52 (Vor- und Nacherbschaft); § 53 (Bestimmung eines Anerben aus der Sippe des Ehegatten).

§ 58. Übergangsvorschrift zu § 23 (Mehrere Erbhöfe)

Besitzt der Erblasser mehrere Erbhöfe, so kann er durch Testament oder Erbvertrag in Abweichung von § 23 bestimmen, dass bei dem ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Erbfall insgesamt zwei Erbhöfe auf einen Anerben entfallen, wenn der Anerbe ein Sohn oder Sohnessohn ist und die beiden Höfe zusammen einhundertfünfundzwanzig Hektar nicht übersteigen.
EHRV § 49 (Erster Erbfall).

§ 60. Landesgesetze

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht außer Kraft. **Siehe Anhang.**

(2) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht bei den auf Grund der Gesetze über Auflösung der Fideikomnisse gebildeten Gütern (insbesondere Waldgütern und Deichgütern), soweit sie nicht Erbhof werden, sowie bei Erbpachtgütern.

EHRV § 44 (Familienfideikomnisse und ähnliche gebundene Vermögen); § 45 Erbpachtgüter und Lehnbauerngüter); § 46 (Landesrechtliches Anerbenrecht bei Renten und Ansiedlungsgütern)

§ 61. Ausführungsvorschriften

(1) Der Reichsminister der Justiz und der Reichminister für Ernährung und Landwirtschaft sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Sie können hierbei, soweit sie es zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes für erforderlich halten, auch Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen, insbesondere auch die im § 60 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften aufheben oder abändern.

EHRV vom 21.12.1936 (RGBl I 1069). EHVfO vom 21.12.1936 (RGBl I 1082)

Berlin, den 29. September 1933

Der Reichkanzler (gez.) Adolf Hitler.
Der Reichminister der Justiz (gez.) Dr. Gürtner.
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
(gez.) R. Walter Darré

Anhang zu § 21 Abs. 4 Einzelvorschriften zur Anerbenverordnung

Ergebnis der bisher von den Anerbenbehörden getroffenen Feststellungen.

a) Preußen

Nach Preußischen Bäuerlichen Erbhofrechts § 13 konnte der Erblasser in die Erbhöferolle eintragen lassen, dass für den Hof Jüngsten-, Aeltesten- oder Bruderrecht gelten solle. Tatsächlich ist kein Vermerk dieser Art in die preußische Rolle eingetragen worden, da das pr. Gesetz durch § 60 REG aufgehoben wurde, bevor überhaupt ein Hof in die Rolle hat eingetragen werden können. Nach dem REG kann ein solcher Vermerk nicht mehr eingetragen werden; wegen der Hofsatzung .

Jüngstenrecht hat nur in verhältnismäßig kleinen Teilen Preußens gegolten, z. B. in den Teilen Westfalens, die im preußischen Gesetz für Westfalen vom 2.7.1898 (GS 139) besonders aufgeführt sind, sowie in einigen Ämtern Schleswig-Holsteins.

Ältestenrecht hat u. a. gegolten in Ludwigshorst, Bezirk Landsberg/Warthe, in Bellingen/Altmark sowie durchweg in Schleswig-Holstein.

Kein bestimmter Brauch hat bestanden z.B. in Alexandersdorf/Warthebruch, in Bünde/Westf sowie in der Haseldorfer Marsch.

b) Bayern

Kein bestimmter Erbbrauch konnte ermittelt werden: für den Bayrischen Wald und zwar auch nicht für dessen südöstlichen Teil; ferner nicht für das Gebiet des ehemaligen Bayrischen Landrechts.

c) Württemberg

Das Fehlen eines bestimmten Erbbrauchs wurde festgestellt für Schussenried Kreis Waldsee und für Unterradach Kreis Tettnang.

d) Mecklenburg

Im allgemeinen hat bei eigentlichen Höfen Ältestenrecht, bei Büdnereien (Besitzungen, die kleiner sind als die Vollhöfe) kein bestimmter Erbbrauch gegolten.

e) Braunschweig

Dieses Land hat Anerbengebiet; dort hat durchweg Ältestenrecht gegolten.

f) Hamburg

In der Gegend der Gemeinden Finkenwärder und Moorburg im Marschgebiet der unteren Elbe hat der Brauch des Ältestenrechts geherrscht.

g) Weitere Entscheidungen, die sich mit dem Erbbrauch befassen, sind bei § 25 Bem. 6 ff. aufgeführt.

Anhang zu § 27 Führung des Hofnamens

Der Erblasser kann bestimmen, dass der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt

EHRV § 12 (Hofname)

I. Der Hofname als Namenszusatz.

1. Entstehung des Hofnamens.

a) Durch Herkommen.

In Westfalen, am rechten und linken Niederrhein und vielen anderen bäuerlichen Bezirken sind Hofnamen herkömmlich. Diese Namen sollen in den Gemeindeverzeichnissen A und B angegeben werden (EHVfO § 34 Abs. 2 Nr. 2, § 41 Abs. 5, § 43 Abs. 2). Der Hofname ist auch aus der Erbhöferolle ersichtlich. Im allgemeinen werden daher Zweifel über den Hofnamen nicht bestehen.

b) Durch Namensgebung.

Es gibt Gegenden in Deutschland, in denen Hofnamen bisher nicht üblich waren; auch in den Gebieten mit Hofnamensitte mag es einzelne Höfe geben, die noch keinen Namen haben. Hier steht es dem Bauern frei, dem Hof einen neuen Namen zu geben. Der Name soll nicht irreführend sein und nicht in fremde Namensrechte eingreifen; es soll vielmehr in irgendeiner Beziehung zur Lage oder Eigenart des Hofes oder zu der Familie stehen, die jetzt oder früher auf ihm ansässig ist oder gewesen ist. Steht z.B. vor dem Hof eine Linde, so wird der Bauer ihn Lindenhof nennen können. Unzulässig wären dagegen Bezeichnungen wie Bismarck-Hof, Hindenburg-Hof.

Der Hofname ist geeignet, das Gefühl der Verbundenheit der bäuerlichen Familie mit ihrem Stamplatz zu fördern; daher sollten die Organe des Reichsnährstands und der Anerbengerichts-Vorsitzende die Namensänderung nach Möglichkeit anregen und erleichtern. Andererseits ist der Bauer nicht verpflichtet, dem Hof einen Namen zu geben.

c) Mitwirkung des Richters.

Der Richter ist nicht befugt, dem Hof von Amts wegen einen neuen Namen beizulegen; eine solche Befugnis sieht das Gesetz nicht vor. Der AEG Vorsitzenden hat lediglich, bevor er den Hofnamen in die Rolle einträgt, zu prüfen, ob etwa Bedenken gegen den Namen bestehen. Es empfiehlt sich, in Zweifelsfällen vorher den KrB Führer und den Bürgermeister oder das etwa bestehende Ortsgericht zu hören. Unter Umständen kann der Vorsitzenden in entsprechender Anwendung des § 12 EHRV eine Entscheidung des vollbesetzten AEG herbeiführen. Siehe auch EHVfO § 27 und die dortigen Bemerkungen.

2. Der Namenszusatz.

a) Namenszusatz für den Anerben

Der Bauer kann gemäß §§ 27, 28 durch Testament oder Erbvertrag bestimmen, dass der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt. Heißt der Hof z.B. Wankum und der Anerbe Schulte, so kann der Erblasser bestimmen, dass der Anerbe sich Schulte-Wankum zu nennen hat. Die Namensänderung tritt mit dem Anfall des Erbhofs ein (Näheres bei EHRV § 12).

Das Recht zur Führung des Namenszusatzes steht nur dem Anerben selbst, nicht dagegen seinen Familienangehörigen zu (EHRV § 12 Abs. 1). Will der Anerbe seinerseits erreichen, dass auch sein Nachfolger den Zusatz führt, so muss auch er gemäß §§ 27, 28 REG eine entsprechende Verfügung von Todes wegen treffen.

b) Schutz des Namenszusatzes.

Der Namenszusatz wird Teil des Namens des Anerben; er ist auf Ersuchen des Nachlassgerichts im Geburts- und Heiratsregister des Anerben zu vermerken (EHRV § 12 Abs. 4). Er genießt den Schutz des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen Beeinträchtigung.

II. Änderung des Familiennamens durch staatlichen Hoheitsakt.

In manchen Gegenden Deutschlands ist es üblich, dass der Bauer nicht mit seinem Familiennamen, sondern mit dem Hofnamen angeredet wird. Der Bauer kann auch bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragen, dass ihm und seinen Familienangehörigen dieser Name förmlich als Familienname beigelegt wird.

1. Zuständigkeit und Verfahren.

Die Änderung des Familiennamens wird durch die oberste Landesbehörden geregelt.

a) Preußen.

In Preußen ist der Minister des Innern zuständig, und zwar ohne Rücksicht auf die frühere Landeszugehörigkeit für alle Personen, die in Preußen ihre Niederlassung haben (Verordnung vom 3.11.1919 GS 111 in der Fassung der Verordnung vom 25.6.1934 GS 316; hierzu Recht des Erlass vom 25.6.1934). In dem vorerwähnten Erlass vom 25.6.1934 wird die im Hinblick auf den Hofnamen erfolgende Änderung des Familiennamens wie folgt behandelt:

IV. Hofnamen

(1) **In einigen Landesteilen Westfalens und Hannovers ist es Sitte, dass Landwirte im täglichen Verkehr mit dem Namen des Hofes angeredet werden, auf dem sie wohnen.** Beantragt ein in diesen Bezirken wohnender Landwirt, im Hinblick auf die Landessitte an Stelle des ihm zustehenden Namens den Namen des Hofes zu führen, so wird dem Gesuche entsprochen werden können. Dabei ist jedoch weitere Voraussetzung, dass der Gesuchsteller Eigentümer (Miteigentümer, Gesamteigentümer) des Hofes ist oder doch demnächst wird, und dass im letzteren Falle seine Beziehungen zu dem Hofe schon jetzt so eng sind, dass sein und seiner Nachkommen Verbleib auf dem Hofe für die Dauer gesichert erscheint. In diesen Fällen wird auch Anträgen etwaiger volljähriger Kinder des Gesuchstellers aus seiner Ehe mit der Erbtöchter regelmäßig entgegengekommen werden; dagegen wird die Namensänderung auf Seitenverwandte und Abkömmlinge aus einer früheren Ehe regelmäßig nicht ausgedehnt werden.

(2) In gleicher Weise wird regelmäßig Gesuchen entsprochen werden, in denen der Ehemann der kinderlosen Witwe des letzten Eigentümers, wenn sie Alleineigentümerin des Hofes ist oder mit ihrem Ehemann im Miteigentum (Gesamteigentum) des Hofes steht, und deren Abkömmlinge den Hofnamen beantragen.

(3) Ist der Antragsteller der Sohn oder Enkel oder ein weiterer Nachkomme des Ehemannes der Erbtöchter oder der Witwe – Abs. (1) und (2) –, so wird regelmäßig für ihn und seine Abkömmlinge die Bewilligung der Namensänderung in Betracht gezogen werden können, wenn er noch Eigentümer des Hofes ist. Auch hier wird jedoch, wenn nicht im Einzelfalle die Umstände eine abweichende Entscheidung rechtfertigen, davon abgesehen werden, die Namensänderung auf die Seiten-

verwandten des Antragstellers auszudehnen, da sie in der Regel zu dem Hof nicht mehr in einer die Namensänderung begründeten Beziehung stehen werden.

(4) Dem Eigentümer des Hofes wird die Führung des Hofnamens in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden können, wenn er den Hof im Wege des Erbgangs, durch Erbaueinandersetzung oder durch Übertragungsvertrag erworben hat und Gewähr dafür besteht, dass er und seine Abkömmlinge dauernd auf dem Hof verbleiben.

(5) Dagegen vermag ich einen ausreichenden Anlass zur Bewilligung der Namensänderung nicht anzunehmen, wenn der Gesuchsteller durch Kauf, Tausch, Zwangsversteigerung oder dergleichen Eigentümer des Hofes geworden ist, ohne durch Verwandtschaft oder Heirat mit dem bisherigen Eigentümer in Beziehung gestanden zu haben.

(6) Wünscht der Gesuchsteller in den Fällen der Abs. (1) bis (4) den Hofnamen neben dem ihm zustehenden Namen zu führen, so wird auch ein Gesuch um Bildung eines Doppelnamens in den Fällen, in denen nach Abs. (1) bis (4) die Genehmigung der Führung des Hofnamens in Frage kommt, in wohlwollende Erwägung gezogen werden.

(7) Neben dieser nur für einige westfälische und hannoversche Landesteile geltenden Regelung stehen sie für ganz Deutschland geltenden Vorschriften in §§ 27 und 28 des Reichserbhofgesetzes vom 29.9.1933 (RGBl I S. 685), wonach der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag bestimmen kann, dass der Anerbe eines Erbhofes seinen Namen den Hofnamen als Zusatznamen hinzufügt. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Namensänderung im Sinne dieser Richtlinien, sondern um eine solche eigener Art, die sich auch nicht auf die Ehefrau oder die Kinder des Anerben erstreckt.

b) In Bayern ist die Zuständigkeit in der Bekanntmachung vom 14.3.1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt 171, Deutsche Justiz 381) geregelt.

Auch in den übrigen Ländern ist die Zuständigkeit für die Namensänderung durchweg den Behörden der inneren Verwaltung zugeteilt.

2. Einwirkung des Bauern auf die Namensänderung.

Der Bauer kann die unter 1 behandelte Namensänderung für sich selbst beantragen. Will der Bauer, der selbst keinen Sohn hat, erreichen, dass der Anerbe oder der Ehemann der Anerbin an Stelle seines Familiennamens den Hofnamen förmlich annimmt, so kann er im Testament oder im Übergabevertrag hierauf hinwirken.

a) Testament.

Eine solche Auflage in einer Verfügung von Todes wegen könnte z.B. folgende Fassung haben: „Ich wünsche, dass der Ehemann der Anerbin sich bei der zuständigen Behörde darum bemüht, dass sein Name abgeändert wird in den Namen des Hofes ‚Wankum‘ (oder dass die zuständige Behörde ihm den Hofnamen als Zusatz zu seinem Namen beilegt, so dass er den Doppelnamen ‚Schulte-Wankum‘ führt)“.

b) Übergabevertrag.

Ebenso kann der Bauer im Übergabevertrag dem Übernehmer eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegt.

Anhang zu § 60 Abs. 1 Überblick über die aufgehobenen Anerbengesetze.

1. Preußen.

a) Preußisches Bäuerliches Erbhofrecht (PrBER) vom 15.5.1933

Durch § 60 des Reichserbhofgesetz ist vom 1.10.1933 ab aufgehoben das Preußische Bäuerliche Erbhofrecht vom 15.5.1933 nebst Ausführungsbestimmung vom 24.8.1933, Verfahrensordnung vom 30.8.1933 und Geschäftsordnung für die Anerbenbehandlung vom 31.8.1933.

b) Gesetze, die bereits ab 1.6.1933 durch das Bäuerliche Erbhofrecht aufgehoben worden sind.

Das PrBER hatte zur Vereinheitlichung der außerordentlich mannigfaltigen Gesetze gedient, die in den einzelnen preußischen Landesteilen galten. Das Gesetz hatte daher in seinem § 56 fast alle am

1.6.1933 in Preußen noch geltenden Anerbengesetze aufgehoben; die dadurch beseitigten Gesetze werden dort in einer langen Liste aufgeführt. Von der Aufhebung wurden betroffen: zunächst neun ältere aus den Jahren 1654 bis 1789 stammende Gesetze für den Landesteil Holstein und drei ältere Gesetze aus den Jahren 1623 bis 1777 für den Landesteil Schleswig. Ferner wurden bereits durch das PrBER die folgenden neueren Gesetze aufgehoben:

- Gesetz betr. das Höferecht im Kreise Lauenburg vom 21.2.1881.
- Landesgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10.7.1883.
- Landesgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24.4.1884.
- Landesgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 2.4.1886.
- Landesgüterordnung für den Regierungsbezirk Kassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln vom 1.7.1887.
- **Gesetz betr. das Anerbenrechts bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Nees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg-Ruhrort und Mülheim an der Ruhr vom 2.7.1898.**
- Höfegesetz für die Provinz Hannover in der Fassung durch Bekanntmachung vom 9.8.1909.
- Höfegesetz für den Kreis Grafschaft Schaumburg in der Fassung durch Bekanntmachung vom 20.7.1910.
- Waldeckische Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen vom 27.12.1909.

2. Die ausserpreussischen Gebiete.

a) Bayern:

Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 22.2.1855; das Gesetz hat fast keine praktische Bedeutung erlangt, da nur ganz wenige Güter auf Grund des Gesetzes eingetragen wurden. Es ist durch § 2 des Gesetzes vom 28.3.1919 aufgehoben worden.

b) Sachsen:

In Sachsen galten sachenrechtliche Teilungsverbote (Gesetze vom 30.12.1843 und 21.4.1873, aufrechterhalten durch EGBGB Art. 119). Dem Landtag lag seit 1928 ein Entwurf für ein Anerbengesetz vor.

c) Württemberg:

Gesetz über das Anerbenrecht vom 14.2.1930.

d) Baden:

Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20.8.1898.

e) Hessen:

Gesetz die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 11.9.1858. Das Gesetz stimmte weitgehend mit dem bayrischen Gesetz überein und hat ebenso wenig wie jenes praktische Bedeutung erlangt.

f) Mecklenburg-Schwerin:

Aufgehoben sind die Vorschriften in der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9.4.1899, soweit sie sich auf das bäuerliche Anerbenrecht beziehen; bestehen geblieben sind die Vorschriften über das Erbpachtrecht.

g) Mecklenburg-Strelitz:

Gesetz über das Anerbenrecht vom 20.4.1922 mit Änderungen vom 1.5.1925 und 8.4.1926.

h) Braunschweig:

Gesetz, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, vom 28.3.1874, ergänzt 22.3.1919. Aufgehoben sind auch die auf braunschweigischen Landes-Gewohnheitsrecht beruhenden Rechtssätze über das sogenannte Mitbesitz- und Mitgenussrecht des auf einen Erbhof eingehelrateten Ehegatte. Dieses Recht kann nach dem 1.10.1933 nicht mehr begründet werden; auf diesen Standpunkt hat sich auch der Präsident des Oberlandesgericht Braunschweig gestellt.

i) Oldenburg:

Gesetz betreffend das Grunderbrecht, vom 19.4.1899, geändert 25.5.1921.

k) Bremen:

Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete, vom 18.7.1899, geändert 29.6.1923.

l) Lippe-Detmold:

Bäuerliches Erbhofrecht vom 12.8.1933. Dieses Gesetz ist ein fast wörtlicher Abdruck des PrBER vom 15.5.1933. Vorher galt das Gesetz vom 26.3.1924.

m) Lübeck:

AEBGB § 148

n) Schaumburg-Lippe:

Gesetz betreffend die geschlossenen Bauernhöfe und das Anerbenrecht, vom 24.3.1909 (Schaumburg-Lippische Landesverordnungen 371).

o) In Thüringen, Anhalt und Hamburg bestanden keine besonderen Gesetze über Anerbenrecht.